

20. Februar 2008 GEF C

0 2 5 2 **Sehhilfe, Bern**  
**Sanierung der Werkstätten VBW (Vereinigte Blindenwerkstätten Bern)**  
**Neue, einmalige Ausgabe; einjähriger Verpflichtungskredit**

Der Sehhilfe, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Sozialhilfegesetz (SHG) vom 11. Juni 2001, Artikel 60 Abs. 1 und 2, Artikel 67 und Artikel 76 Abs. 2  
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Artikel 43, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 2  
Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), Artikel 142, Artikel 148

Projekt: Sanierung der Werkstätten VBW

Kosten: Kosten gemäss Kostenvoranschlag CHF 5'050'000  
+ Bearbeitungsreserve GEF CHF 200'000  
Maximal anrechenbare Kosten CHF 5'250'000

Finanzierung: Maximal anrechenbare Kosten CHF 5'250'000  
./. voraussichtlicher Beitrag BSV (prov. Verfügung BSV vom 10. September 2007) CHF 1'525'000  
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen CHF 1'862'000

Kantonsbeitrag: Zu bewilligen CHF 1'863'000

Kostenstand 1. Oktober 2006, Hochbaupreisindex Espace Mittelland

Es handelt sich um eine neue delegierte Ausgabe gemäss Artikel 76 Absatz 2 SHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates.

Der Kredit ist im Voranschlag enthalten.

Konto: Kreis Alters- und Behindertenamt 565000, Produkt 916501 (Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung)



Besondere  
Bestimmungen:

1. Der Kantonsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Kantonsbeitrages anrechenbaren Kosten werden auf höchstens 5'250'000 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten des vorerwähnten Kontos und wird voraussichtlich durch folgende Zahlungstranchen abgelöst:  
**2008: CHF 1'863'000**
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



## **Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern**

### Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Der Kantonsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 20 Jahre befristet.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das Amt für Grundstücke und Gebäude überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Kantonsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Hochbaupreisindexes Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des Amtes für Grundstücke und Gebäude zu gliedern und mit den nötigen Beilagen zu versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Kantonsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.